Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/11/4 94/16/0156

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.11.1994

Index

32/06 Verkehrsteuern
33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §10 Abs1;
BewG 1955 §10 Abs2;
ErbStG §19 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/05/30 93/16/0093 3

Stammrechtssatz

Der gemeine Wert ist nach objektiven Gesichtspunkten zu bestimmen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994160156.X01

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at